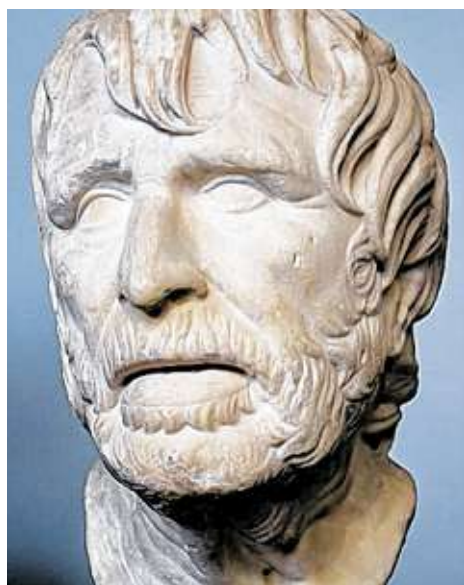


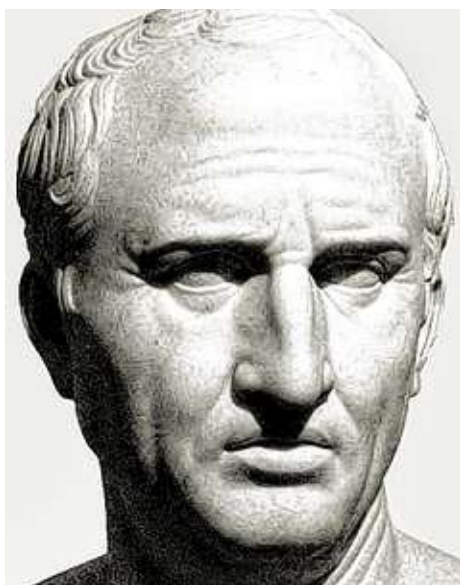
Das Rad des Rechtsempfindens muss man nicht neu erfinden: Schon die Experten der Antike hatten ein gutes Gespür für das, was geht und was nicht geht. Eine Haltung, die nicht nur das kirchliche Denken tief beeinflusst hat, sondern auch die gesamte Rechtsentwicklung Europas. In dunkleren Zeiten immerhin die Akteure des Widerstands. Heute verdient diese Sicht genauso Beachtung. Bei Tagungen und im wahren Leben **VON MONIKA METTERNICH**

# Naturrecht als Rechtsfundament Europas



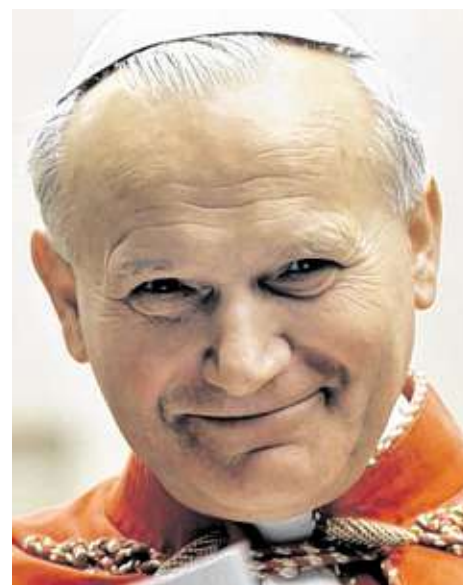
Hesiod (um 700 v. Chr.).

Foto: IN



Marcus Tullius Cicero (106–43 v. Chr.).

Foto: IN



Johannes Paul II. (1920–2005).

Foto: IN

Stellen wir uns vor, ein Ehemann rief seiner todkranken Frau, die in suizidaler Absicht auf dem Brückengeländer steht, aufmunternd „Spring doch!“ zu, ja, gäbe ihr sogar einen kleinen Stoß, so dass sie schließlich in den Tod stürzt: Nicht nur würden empörte Schlagzeilen tagelang den Boulevard erregen, eine große Mehrheit – ganz unabhängig von der Weltanschauung des Einzelnen – wäre sich wohl einig: Solches Handeln würde als „Unding“, als menschenunwürdig empfunden, ob der Einzelne nun philosophisch begründen könnte, warum er dieser Auffassung ist oder ob er nur seiner natürlichen Intuition folgt. Anders sieht es aus, wenn ein Gesetz besagt, dass Angehörige, die ihren leidenden Lieben beim Suizid assistieren, nicht bestraft werden. Was so gut wie alle Bürger zuvor als unerträgliche Vorstellung empfunden hätten, schiene manch einem durch den gesetzlichen Wegfall von strafrechtlichen Konsequenzen sozusagen „erlaubt“. So teilt sich plötzlich die Gesellschaft – auch wenn sich die wenigsten darüber im Klaren sind – in Rechtspositivisten einerseits, die als „Recht ansehen, was Gesetze vorgeben und in Naturrechtsanhänger andererseits, die meinen, dass Gesetze auch Unrecht sein können. Die Gesetzgebung der großen Diktaturen des 20. Jahrhunderts scheint die naturrechtliche Sicht der Letzteren zu bestätigen: Im Dritten Reich war es zum Beispiel positives Recht, dass auf „Wehrzerstörung“ die Todesstrafe stand. Diese wurde auch für den Diebstahl eines wertlosen Filzpantoffels aus einem Depot nach geltendem Recht vollstreckt. Jedem leuchtet unmittelbar ein, dass dieses Gesetz nicht Recht, sondern Unrecht war. Nach welchen Kriterien ist es Menschen aber möglich, zwischen wahren Recht und Scheinrecht zu unterscheiden?

Eine Veranstaltung des „Alten Orden vom Heiligen Georg“ ging am vergangenen Wochenende dieser durchaus nicht nur theoretischen Frage in der niederbayerischen Abtei Niederaltaich nach. Ordensgouverneur Gundakar von Liechtenstein und Kanzler Peter zu Stolberg folgten damit der Tradition ihres Laienordens, der sich von jeher auf das Naturrecht stützt. Dessen Grundsätze für jede Zeit neu zu erklären und unters Volk zu bringen, ist ihnen ein Anliegen, das auch dem Bestreben Benedikts XVI. Folge leistet, der vor fast genau einem Jahr in seiner Ansprache vor dem Deutschen Bundestag am 22. September 2011 zu den „Grundlagen des freiheitlichen Rechtsstaates“ sprach. „Nimm das Recht weg – was ist dann der Staat noch als

eine große Räuberbande“, zitierte er Augustinus und rief im Reichstagsgebäude an passender Stelle jene dunkle Zeit in Erinnerung, als in Deutschland „der Staat zum Instrument der Rechtszerstörung wurde“. Für die Widerstandskämpfer gegen das Dritte Reich sei es damals „unbestreitbar evident“ gewesen, dass geltendes Recht in Wirklichkeit Unrecht war. Doch nicht nur in Diktaturen stellen sich grundsätzliche Fragen zu Recht und Unrecht: Auch in Demokratien wie der unseren gibt es zuweilen Fragezeichen, ob gesetztes Recht wirklich immer rechtens ist.

Der Papst hatte in seiner denkwürdigen Berliner Rede mehrfach ausführlich auf die Forschung des Rechtswissenschaftlers Wolfgang Waldstein verwiesen. Dieser bot in Niederaltaich neben dem Salzburger Weihbischof Andreas Laun und dem Rechtsanwalt und Kirchenrechtler Thomas Windhöfel einen Einblick in die Gegenposition des herrschenden Rechtspositivismus: die der mittlerweile „terra incognita“ des Naturrechts, auf dessen Rechtsfundament Europa erbaut ist. In einer Zeit, in der die Existenz Europas von vielen Politikern ausschließlich an eine gemeinsame Wahrung gebunden wird, ist dies ein Blickwinkel, dessen standhaftes Ausblenden möglicherweise auch zu manchen Folgen geführt hat, die heute in Europa zuweilen beklagt werden: Werteverfall, ein immer weiter gelockerter Lebensschutz und soziale Entsolidarisierung sind nur einige der Symptome.

Was aber ist jenes „Naturrecht“, das den Widerstandskämpfern gegen Hitler Sicherheit gab, dass sie rechtens handelten, wenn sie gegen geltende Gesetze verstießen? Es ist ein Gesetz, das nach Waldstein einem jeden Menschen „ins Herz geschrieben, nicht legislativ aufgesetzt und auswendig gelernt“ ist. Auch, wenn der Apostel Paulus schon im Römerbrief dieses Gesetz benannte, durch welches Menschen „von Natur aus das tun, was gefordert ist“, war dieses beileibe keine christliche Entdeckung. Schon 700 vor Christus sei bei

Hesiod die Kenntnis der Tatsache bezeugt, „dass der Mensch mit seiner Existenz eine normative Ordnung vorfindet“. Aus dem Sein erwachse somit ein Sollen. Im fünften Jahrhundert vor Christus benannte der griechische Philosoph Sophokles in seiner Tragödie „Antigone“ bereits die Spannung, die zwischen dem Gesetz und dem intuitiven Gespür für das Richtige bestehen kann: Der herrschende König Kreon hatte verfügt, dass die Leiche von Antigones Bruder Polyneikes, der seine Heimat verraten und im Bruderkampf gefallen war, vor den Toren

der Stadt liegengelassen werden sollte, den Tieren zum Fraß. Antigone beschloss, ihrer religiösen Pflicht zur Bestattung dennoch Genüge zu tun und sich nicht an das Gesetz des Königs zu halten mit der berühmt gewordenen Begründung: „Götterwille steht über dem Gesetz des Königs“. Sophokles deutet durch Antigone demnach auf ein „Gesetz über dem Gesetz“, welches unbedingt bindend sei. Auch der römische Politiker und Anwalt Cicero stützte sich in seiner Schrift „Über den Staat“ auf das Naturrecht, das er so beschreibt: „Das wahre Gesetz ist gewiss die richtige, mit der Natur im Einklang stehende Ordnung, die über alle ausgebreitet, unwandelbar und ewig ist. Diesem Gesetz etwas von seiner Gültigkeit zu nehmen, ist Frevel, ihm irgendetwas abzudingen, unmöglich, und es kann ebensowenig als Ganzes außer Kraft gesetzt werden. Wir können aber auch nicht durch den Senat oder das Volk von diesem Gesetz gelöst werden.“

Bereits im zweiten Jahrhundert vor Christus sei, so Waldstein, das Naturrecht angewendet worden und habe die gesamte Rechtsentwicklung Europas geprägt: das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 ebenso wie den französischen Code Civil von 1804, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, zu deren Rechten sich auch das deutsche Grundgesetz in Artikel 1, Absatz 2 bekennt. Die Kenntnis des Naturrechts sei daher nicht eine Frage philosophischer Theorien, sondern eine Realität in der Entwicklung der europäischen Rechtskultur, deren Grundsatz ist: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Natur durch die Vernunft einsichtige Rechte.“ Sich dieser Einsicht zu verschließen bedeute eine „selbstverfügte Beschränkung der Vernunft“.

Weihbischof Andreas Laun machte deutlich, dass es beim Nachdenken über die Grundlagen des Rechts nicht etwa um „Gedankenspielerereien“ gehe. Die uralten naturrechtlichen Grundlagen des Rechts seien in der Neuzeit mit Hohn verbannt, das Naturrecht als „Trugbild unserer Wunschträume“, als schiere Illusion bezeichnet worden, ungeachtet der Tatsache, dass dieses Verständnis die europäische Rechtsentwicklung zutiefst geprägt habe. Dabei seien die unveräußerlichen Menschenrechte doch auch im säkularen Staat Rechte, welche zweifellos der Mehrheitsgewalt entzogen sind. Doch „unsere Politiker denken anders, sie reden von Menschenrechten und von europäischen Werten, aber sie meinen damit das, was sie selbst dafür halten, was sie mit Mehrheiten beschlossen und, auf Kosten der Freiheit der Menschen, mit Gesetzen als das politisch Korrekte

durchsetzen“. Diese Sichtweise resultiere aus der rechtspositivistischen Position, aus dem Sein könne kein Sollen resultieren. Laun zitierte dazu Johannes Paul II. in „Evangelium vitae“: „In dieser Sichtweise wird der Mensch selbst zu einer Sache, die er als sein ausschließliches, total beherrschbares und manipulierbares Eigentum betrachtet.“ Nicht nur die grausamen Diktaturen des 20. Jahrhunderts hätten dies gezeigt, sondern auch Entwicklungen der heutigen Zeit seien vom positivistischen Denken geprägt. Laun verwies beispielsweise auf die inzwischen weltweite Einführung von Abtreibungsgesetzen und die Forderung von Amnesty International, Abtreibung als Menschenrecht zu etablieren, auf die Einschränkung von Elternrechten, die Umdeutung der vor- und überstaatlichen Bedeutung der Ehe in den angeblich „europäischen Wert“ einer allgemeinen, gegenseitigen Verantwortungsübernahme sowie die nachgerade absurd anmutenden, aber staatlich mit erheblichen Steuermitteln geförderten Genderverordnungen. Ohne Naturrecht, so Launs Resümee, gebe es „keine gesicherte Freiheit, keine ungefährdete Gerechtigkeit, keinen freiheitlichen Rechtsstaat“.

Thomas Windhöfel führte schließlich die unvereinbar erscheinenden Positionen des Rechtspositivismus und des Naturrechts in Bezug auf das Rechtswesen im säkularen Staat zusammen. Auch der Rechtspositivismus sei, wie das Naturrecht, auf antike Quellen zurückzuführen. So sei von Perikles, dem „Strategen der Demokratie“ überliefert: „Alles das ist Gesetz, was das Volk in der Versammlung nach vorangegangener Prüfung schriftlich festgelegt hat, sei es als Befehl oder als Verbot.“ Kennzeichen des Rechtspositivismus sei die Trennung von Recht und Moral. Das bedeute nicht, dass Rechtspositivisten die Bedeutung der Moral leugneten, ganz im Gegenteil: Die Moral könne sogar verlangen, dass der Bürger dem Gesetz den Gehorsam verweigere. Dasjenige, dem der Gehorsam verweigert werde, bleibe aber das Recht. Der Unterschied zur naturrechtlichen Sicht ist evident: Diese besagt, dass ein Gesetz, welches zwingende moralische Normen verletzt, kein Recht schafft, sondern Unrecht ist.

Als eines mehrerer aussagekräftiger Beispiele, welche naturrechtliche Anklänge im deutschen Recht zeigen, zitierte Windhöfel aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz: „Gerade die Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland hat gelehrt, dass auch der Ge-

setzgeber Unrecht setzen kann.“ In der Rechtspraxis, so Windhöfel, arbeiteten zwar zunächst alle Juristen „positivistisch“, das heißt, sie orientieren sich am Gesetz. Sie arbeiteten aber durchaus auch nicht-positivistisch: In Fällen, in denen das juristische Ergebnis nicht durch die zweifelsfreie Subsumption unter einen Tatbestand eine definitive Rechtsfolge ermitteln ließe, richtete sich die Entscheidung dann zwar auch nach Rechtsnormen, aber nach solchen, die den Richter ermächtigen, in zweifelhaften Fällen aufgrund außerrechtlicher Maßstäbe zu entscheiden. Als Beispiel für diese Art von Normen führte er die Grundrechte, die Normen des öffentlichen Rechts, welche der Behörde ein Ermessen einräumen, die Generalklauseln des Zivilrechts sowie die sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffe an. Diese Art von Rechtsnormen nenne man „Prinzipien“ und diese würden auch von Rechtspositivisten anerkannt, auch wenn hier nach außerrechtlichen Kriterien entschieden wird.

Der säkulare Staat sei also nicht frei vom Sittengesetz, sondern seine Gesetze müssen sich an die Regeln der praktischen Vernunft und an deren Urteile über „gut“ und „böse“ halten. Naturrecht sei hingegen nicht ein Corpus von Regeln, die unter allen Umständen vom säkularen Staat umzusetzen wären. Stets habe die Kirche anerkannt, dass staatliches Gesetz und Sittengesetz unterschiedliche Ziele haben und dass die Moral Dinge regelt, welche der Staat nicht regeln kann, darf oder soll.

Es besteht also eine Unterscheidung zwischen positiven Geboten und absoluten Verbotsnormen des Naturrechts. Bei ersteren gibt es einen großen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, dessen Ausgestaltung nach naturrechtlichen Maßstäben durchaus kritisiert werden kann und zuweilen auch muss. Die absoluten Verbotsnormen des Naturrechts sind hingegen für den Gesetzgeber unmittelbar verbindlich: Verstößt ein Gesetz des staatlichen Gesetzgebers gegen diese absoluten Verbote, dann sind seine Gesetze aus christlicher Sicht nichtig und unverbindlich. In seiner Enzyklika „Veritatis splendor“ formulierte Johannes Paul II. dazu eine „Faustregel“, die allen Menschen – ob gottgläubig oder nicht – einleuchten sollte: „Es ist jedem und allezeit verboten, Gebote zu übertreten, die es allen und um jeden Preis zur Pflicht machen, in niemandem und vor allem nicht in sich selbst die persönliche und allen gemeinsame Würde zu verletzen.“

„Wenn Sittengesetz und Staat im Konflikt liegen, gibt es noch eine Faustregel“

„Man muss sich fragen, ob das gesetzte Recht wirklich auch rechtens ist“